

**V e r o r d n u n g
der Samtgemeinde Schüttorf****über Art, Maß und räumliche Ausdehnung der Straßenreinigung in der
Samtgemeinde Schüttorf**

Aufgrund der §§ 1 und 33 des Niedersächsischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung vom 19.01.2005 (Nieders. GVBl.2/2005 S. 9), geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 07.10.2010 (Nieders. GVBl.24/2010 S. 465) i. V. m. §§ 40 Abs. 1 Nr. 4, 71 Abs. 2 der Niedersächsischen Gemeindeordnung i. d. F. vom 28.10.2006 (Nieders. GVBl.27/2006 S.473), geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 28.10.2009 (Nieders. GVBl.22/2009 S. 366) und § 52 Abs. 1 des Niedersächsischen Straßengesetzes i. d. F. vom 24.09.1980 (Nieders. GVBl. S. 359), geändert durch das Gesetz vom 28.10.2009 (Nieders. GVBl. S. 372), hat der Rat der Samtgemeinde Schüttorf in seiner Sitzung am 20.12.2010 für das Gebiet der Samtgemeinde Schüttorf folgende Verordnung erlassen:

**§ 1
Art der Reinigung**

- (1) Die Reinigungspflicht umfasst insbesondere die Beseitigung von Schmutz, Laub, Papier, sonstigem Unrat und Unkraut sowie die Beseitigung von Schnee und Eis, ferner bei Glätte das Bestreuen der Gehwege, gemeinsamen Rad- und Gehwege (§ 41 Abs. 2 Nr. 5 StVO), Fußgängerüberwege und gefährlichen Fahrbahnstellen mit nicht unbedeutendem Verkehr.
- (2) Besondere Verunreinigungen wie zum Beispiel durch Bauarbeiten, durch landwirtschaftlichen Verkehr, durch Abfälle oder durch Unfälle oder Tiere sind unverzüglich zu beseitigen. Trifft die Reinigungspflicht nach anderen Vorschriften des öffentlichen Rechts (zum Beispiel § 17 Niedersächsisches Straßengesetz oder § 32 Straßenverkehrsordnung) einen Dritten, so geht dessen Pflicht zur Reinigung vor.
- (3) Bei der Reinigung ist Staubentwicklung zu vermeiden.
- (4) Schmutz, Laub, Papier, sonstiger Unrat und Unkraut sowie Schnee und Eis dürfen nicht dem Nachbarn zugekehrt oder in die Rinnsteine, Gossen, Gräben oder Einlaufschächte der Kanalisation gekehrt werden.

**§ 2
Maß und räumliche Ausdehnung der Reinigung**

- (1) Zu den der Straßenreinigung unterliegenden Straßen gehören die öffentlichen Straßen, Wege und Plätze einschließlich der Fahrbahnen, Gehwege einschließlich gemeinsamer Rad- und Gehwege, Gossen, Radwege, Parkspuren, Grün-, Trenn-, Seiten- und Sicherheitsstreifen innerhalb der geschlossenen Ortslage (§ 4 Abs. 1 NStrG). Die Samtgemeinde führt zur Unterrichtung der Reinigungspflichtigen eine Übersichtskarte mit den zu reinigenden Straßen.

- (2) Die Reinigungspflicht besteht ohne Rücksicht darauf, ob und wie die einzelnen Straßenteile befestigt sind. Sie umfasst nicht die Reinigung der Sinkkästen und Einlaufschächte.
- (3) Soweit der Samtgemeinde die Straßenreinigung für Fahrbahnen einschließlich Gossen und Parkspuren, Grün-, Trenn-, Seiten- und Sicherheitsstreifen obliegt, führt sie diese für die im Straßenverzeichnis unter A aufgeführten Straßen, Wege und Plätze alle vier Wochen, für die unter B aufgeführten alle zwei Wochen, für die unter C aufgeführten einmal wöchentlich, für die unter D aufgeführten zweimal wöchentlich durch. Das Straßenverzeichnis ist Bestandteil dieser Verordnung.

Die Samtgemeinde führt zur Unterrichtung der Einwohner eine Übersichtskarte mit den Grenzen der geschlossenen Ortslage. Die Übersicht kann während der Dienststunden bei der Samtgemeinde Schüttorf eingesehen werden. Die Samtgemeinde gibt bekannt, an welchen Wochentagen die Reinigung stattfindet.

- (4) Soweit die Straßenreinigung nach § 1 oder 2 der Straßenreinigungssatzung vom 02.12.1985 den Eigentümern der angrenzenden Grundstücke oder den ihnen gleichgestellten Personen übertragen worden ist, ist sie unbeschadet der Regelung in § 1 Abs. 2 und § 3 dieser Verordnung einmal wöchentlich bis zum Anbruch der Dunkelheit durchzuführen.
- (5) Die Reinigungspflicht der Eigentümer der angrenzenden Grundstücke oder der ihnen gleichgestellten Personen erstreckt sich,
 - a) soweit die Samtgemeinde die Fahrbahnen einschließlich Gossen und Parkspuren, Grün-, Trenn-, Seiten- und Sicherheitsstreifen reinigt, auf die Geh- und Radwege
 - b) in allen übrigen Fällen auch auf die Fahrbahnen einschließlich Gossen und Parkspuren, Grün-, Trenn-, Seiten- und Sicherheitsstreifen bis zur Straßenmitte, bei Eckgrundstücken bis zum Kreuzungspunkt der Mittellinien der Fahrbahnen, jedoch auf die ganze Straßenbreite einschließlich der Kreuzungs- und Einmündungsbereiche, soweit die Reinigungspflicht nur für Grundstückseigentümer auf einer Straßenseite besteht.
 - c) Diese Regelungen gelten ausdrücklich auch für Fußgängerstraßen, verkehrsberuhigte Bereiche (Wohnstraßen), für die kombinierten Geh- und Radwege sowie separate Geh- und Radwege, die z.B. zwei Straßen verbinden.

Als Gehweg gilt in diesen Fällen ein 1,50m breiter Streifen entlang der angrenzenden Grundstücke.

§ 3 Winterdienst

- (1) Bei Schneefall sind Fußgängerüberwege und Gehwege einschließlich gemeinsamer Rad- und Gehwege in einer geringeren Breite als 1,50 m ganz, die übrigen mindestens in einer Breite von 1,50 m freizuhalten. Ist ein Gehweg nicht vorhanden, so ist ein ausreichend breiter Streifen von mindestens 1 m neben der Fahr-

- bahn oder, wo ein Seitenraum nicht vorhanden ist, am äußeren Rand der Fahrbahn freizuhalten. Ist über Nacht Schnee gefallen, muss die Reinigung werktags bis 7.30 Uhr, sonn- und feiertags bis 9.00 Uhr durchgeführt sein.
- (2) Die Gossen, Einlaufschächte und Hydranten sind schnee- und eisfrei zu halten.
 - (3) Schnee und Eis dürfen nicht so gelagert werden, dass der Verkehr auf der Fahrbahn, dem Radweg und dem Gehweg gefährdet oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert wird.
 - (4) Bei Glätte ist mit abstumpfenden Mitteln so zu streuen, dass ein sicherer Weg vorhanden ist,
 - a) zur Sicherung des Fußgängertagesverkehrs
 - aa) die Gehwege einschließlich gemeinsamer Rad- und Gehwege mit einer geringeren Breite als 1,50 m ganz, die übrigen mindestens in einer Breite von 1,50 m;
 - bb) wenn Gehwege im Sinne von aa) nicht vorhanden sind, ein ausreichend breiter Streifen von mindestens 1 m neben der Fahrbahn oder, wo ein Seitenraum nicht vorhanden ist, am äußersten Rand der Fahrbahn;
 - cc) in verkehrsberuhigten Straßen am äußersten Rand ein ausreichend breiter Streifen von mindestens 1 m;
 - dd) Überwege über die Fahrbahn an amtlich gekennzeichneten Stellen;
 - ee) sonstige notwendige und belebte Überwege an Straßeneinmündungen und Kreuzungen;
 - b) zur Sicherung des Fahrzeugtagesverkehrs die gefährlichen Fahrbahnstellen mit nicht unbedeutendem Verkehr.
 - (5) An Haltestellen öffentlicher Verkehrsmittel und Schulbushaltestellen sind zur Sicherung des Fußgängertagesverkehrs die Gehwege so von Schnee und Eis freizuhalten und bei Glätte zu bestreuen, dass ein gefahrloser Zu- und Abgang der Fußgänger gewährleistet ist.
 - (6) Das Schneeräumen und Streuen nach den Absätzen (1) bis (5) ist bis 20.00 Uhr bei Bedarf zu wiederholen.
 - (7) Baumscheiben und begrünte Flächen dürfen nicht mit Streusalz bestreut und salzhaltiger Schnee darf auf ihnen nicht gelagert werden.
 - (8) Bei eintretendem Tauwetter sind die Gehwege einschließlich gemeinsamer Rad- und Gehwege, die Fußgängerüberwege und die gefährlichen Fahrbahnstellen mit nicht unbedeutendem Verkehr von dem vorhandenen Eis zu befreien. Rückstände von Streumaterial sind zu beseitigen, wenn Glättegefahr nicht mehr besteht.

Zuwiderhandlungen gegen die §§ 1 bis 3 dieser Verordnung sind Ordnungswidrigkeiten nach der Bußgeldvorschrift des § 37 des Niedersächsischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung.

**§ 5
Inkrafttreten**

(1) Diese Verordnung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft. Sie gilt von diesem Tag an längstens 20 Jahre.

Schüttdorf, den 20.12.2010

Samtgemeinde Schüttdorf

(Windhaus)
Samtgemeindebürgermeister

A n l a g e n

Straßenverzeichnis

zu § 2 der Verordnung über Art, Maß und räumliche Ausdehnung der Straßenreinigung in der Samtgemeinde Schüttorf

A Reinigung alle 4 Wochen

entfällt

B Reinigung alle 2 Wochen

beidseitig

Ackerstraße
Alter Bentheimer Weg
Amselstraße
Am Graben
Breslauer Straße von Oppelner Straße bis Waldenburger Straße
Drosselstraße
Eichenstraße
Erster Rundweg von Kemperstraße bis Ratsherr-Schlikker-Straße
Finkenstraße
Friedlandstraße bis Einmündung Kurlandstraße
Fuchsstraße
Handwerkstraße
Holmers Kamp
Industriestraße
Kantstraße
Karolinenstraße bis Haus-Nr. 53
Kemperstraße von Haus-Nr. 35 bis Nordring
Kurlandstraße
Lindenstraße
Lohkampstraße von der Ohner Straße bis zur Ackerstraße
Markringstraße von der Bentheimer Straße bis zur Einmündung Lohkampstraße
Neuer Weg von Mauerstraße bis Hessenweg und Herm.-Schlikker-Straße bis Kantstraße
Nordring bis Emsbürener Straße
Pagenstraße bis Alte Hofstraße
Ratsherr-Schlikker-Straße von Erster Rundweg bis Vierter Rundweg
Schevestraße ab Haus-Nr. 10
Singel
Suddendorfer Straße
Tannenstraße v. Salzberger Straße bis Wacholderstraße
Waldenburger Straße
Werkstraße

rechte Seite

Am Brückenbrink
Erster Rundweg v. Ratsherr-Schlikker-Straße bis Emsbürener Straße
Feldweg
Fichtenstraße
Herm.-ten-Wolde-Straße von Herm.-Schlikker-Straße bis Narzissenstraße
Jahnstraße
Matthias-Claudius-Straße
Querstraße
Ratsherr-Schlikker-Straße von Salzberger Straße bis I. Rundweg
Sternstraße
Süsterstraße
Zweiter Rundweg
Wietkampsweg

linke Seite

Breslauer Straße bis Oppelner Straße
Fillkuhle v. Nordhorner Straße bis Breslauer Straße
Herm.-Schlikker-Straße bis Herm.-ten-Wolde-Straße
Kemperstraße von von Haus-Nr. 9 bis Haus-Nr. 35
Lessingstraße
Nachtigallenweg
Neuer Weg von Hessenweg bis Herm.-Schlikker-Straße
Pfalzgrafenstraße von Pagenstraße bis Haus-Nr. 3
Tannenstraße von Wacholderstraße bis Fichtenstraße

C Reinigung 1 x wöchentlich**beidseitig**

Am Kuhm
Bahnhofstraße
Bentheimer Straße
Färberstraße
Hessenweg
Jürgenstraße
Nordhorner Straße bis Karolinenstraße
Ohner Straße
Quendorfer Straße bis Engdener Straße
Salzberger Straße
Samernsche Straße
Schevestraße bis Haus-Nr. 11

rechte Seite

Emsbürener Straße

linke Seite

Quendorfer Straße von Engdener Straße bis Am Brückenbrink
Nordhorner Straße von der Karolinenstraße bis zum Ortsausgangsschild

**Von C in Reinigungsklasse 2 einzustufen:
(§ 3 Abs. 3 der Gebührenordnung)**

Straßen bzw. Straßenteile, die der B 65 zugeordnet sind
Emsbürener Straße
Nordhorner Straße
Ohner Straße